

Anlage zur Tagesordnung Mitgliederversammlung 22. Oktober 2025

TOP 7 Anträge

d) **Geschäftsordnungsänderung**

Antragstext: Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen in der synoptischen Darstellung in folgenden Paragraphen:

§1 Versammlungsleitung // §2 Beschlussfähigkeit // §3 Protokollführung // §4 Anträge // §5 Wahlen und Abstimmungen // §6 Mitgliederversammlung // §7 Vorstand // §8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder // §9 Ausschüsse

Begründung: Begründung: Wir als Stadtjugendring Heidelberg repräsentieren eine Vielzahl von Vereinen, Verbänden und Menschen. Unsere Geschäftsordnung soll die Vielfalt der Lebenswelten widerspiegeln. Deshalb bemühen wir uns auch in der Geschäftsordnung um gendersensible Sprache. Bei dieser Gelegenheit sollen auch Rechtschreibfehler und Formatierungsfehler korrigiert werden. Des Weiteren schlagen der Vorstand und der Satzungsausschuss Änderungen in den Paragraphen §2 (2), §6, §8 (2) vor. Die Begründung erfolgt bei Antragseinbringung. Die Änderungen sind **im Schriftbild** hervorgehoben.

Alte Geschäftsordnung	Änderungsantrag Geschäftsordnung
<p>§ 1 [Versammlungsleitung]</p> <p>(1) Der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Vorstandssitzungen.</p> <p>(2) Andere Gremien werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.</p> <p>(4) Vom Versammlungsleiter ist zu Beginn jeder Sitzung die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzulegen.</p> <p>(5) Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste und erteilt jeweils das Wort.</p>	<p>§ 1 [Versammlungsleitung]</p> <p>(1) Die:der 1. Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Vorstandssitzungen.</p> <p>(2) Andere Gremien werden von die:der jeweiligen Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung.</p> <p>(4) Durch die Versammlungsleitung ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzulegen.</p> <p>(5) Die Versammlungsleitung führt eine Redeliste und erteilt jeweils das Wort.</p>

<p>§ 2 [Beschlussfähigkeit]</p> <p>(2) Sonstige Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es gilt die entsprechende Sonderregel von § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Bei Zweifel an der Beschlussfähigkeit einer Versammlung kann jeder stimmberechtigte Anwesende diese vom Versammlungsleiter überprüfen lassen. Dieser stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit fest. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt eine Versammlung als beschlussfähig.</p> <p>§ 3 [Protokollführung]</p> <p>(3) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.</p>	<p>§ 2 [Beschlussfähigkeit]</p> <p>(2) Sonstige Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vor der Sitzung alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Es gilt die entsprechende Sonderregel von § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Bei Zweifel an der Beschlussfähigkeit einer Versammlung kann jede stimmberechtigte anwesende Person diese durch die Versammlungsleitung überprüfen lassen. Diese stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit fest. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt eine Versammlung als beschlussfähig.</p> <p>§ 3 [Protokollführung]</p> <p>(3) Über die Genehmigung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung abzustimmen.</p>
---	--

<p>Wird Einspruch erhoben und dieser nicht nach Stellungnahme des Versammlungsleiters als erledigt erklärt, wird über die endgültige Formulierung beschlossen.</p> <p>§ 4 [Anträge]</p> <p>(5) Nach dem Verfahrensantrag ist e i n e Gegenrede möglich, dann ist abzustimmen.</p> <p>(6) f) Abwahl des Versammlungsleiters</p> <p>k) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner</p> <p>l) Antrag auf Schließung der Rednerliste</p> <p>m) Antrag auf Schluss der Debatte. Ein solcher Antrag kann nur von einem Antragsberechtigten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p>	<p>Wird Einspruch erhoben und dieser nicht nach Stellungnahme durch die Versammlungsleitung als erledigt erklärt, wird über die endgültige Formulierung abgestimmt.</p> <p>§ 4 [Anträge]</p> <p>(5) Nach dem Verfahrensantrag ist eine Gegenrede möglich, dann ist abzustimmen.</p> <p>(6) f) Abwahl der Versammlungsleitung</p> <p>k) Antrag auf Begrenzung der Zahl der Redner:innen</p> <p>l) Antrag auf Schließung der Redeliste</p> <p>m) Antrag auf Schluss der Debatte. Ein solcher Antrag kann nur von einer antragsberechtigten Person gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p>
--	---

<p>§ 5 [Wahlen und Abstimmungen]</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(4) a) Der Erste Vorsitzende und die beiden Zweiten Vorsitzenden werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.</p> <p>Stehen mehrere Kandidaten für das Amt des Ersten Vorsitzenden zur Wahl, entscheidet die absolute Mehrheit. Wird diese von keinem der Kandidaten erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Für die Wahl der beiden Zweiten Vorsitzenden gilt</p> <p>Abs. 4 Buchstabe b) entsprechend.</p> <p>b) Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu</p>	<p>§ 5 [Wahlen und Abstimmungen]</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines:r stimmberechtigten Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(4) a) Die:der 1. Vorsitzende und die:der 2. Vorsitzende mit der:dem Schatzmeister:in werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.</p> <p>Stehen mehrere Kandidat:innen für das Amt die:der 1. Vorsitzende:n zur Wahl, entscheidet die absolute Mehrheit. Wird diese von keiner:m der Kandidat:innen erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Für die Wahl des:der 2. Vorsitzenden und der:dem Schatzmeister:in gilt Abs. 4 Buchstabe b) entsprechend.</p> <p>b) Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Dabei stehen jeder:m Wahlberechtigte:n so viele Stimmen zu, wie Ämter zu</p>
---	--

<p>vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Die jeweils höchste Stimmenzahl entscheidet über die Vergabe der Ämter. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p>	<p>vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Die jeweils höchste Stimmenzahl entscheidet über die Vergabe der Ämter. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.</p>
<p>§ 6 [Mitgliederversammlung]</p>	<p>§ 6 [Mitgliederversammlung]</p>
<p>(1) Die Zahl der Stimmen eines Mitglieds und die Legitimation der Delegierten ergibt sich aus der Mitteilung, die jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings schriftlich zu machen hat; sie enthält den aktuellen Mitgliederstand sowie die Namen und Anschriften der Delegierten und eventueller Stellvertreter. Diese Pflichtmeldung kann auch mit dem Antrag 1b erfolgen. Wenn die Meldung nicht erfolgt, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Eine Änderung der Delegierten ist dem Stadtjugendring umgehend</p>	<p>(a) Die Zahl der Stimmen eines Mitglieds und die Legitimation der Delegierten ergibt sich aus der Mitteilung, die jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings schriftlich zu machen hat; sie enthält den aktuellen Mitgliederstand sowie die Namen und Anschriften der Delegierten und eventueller Stellvertretungen. Diese Pflichtmeldung muss mit dem Antrag 1b erfolgen. Wenn die Meldung nicht erfolgt, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Eine Änderung der Delegierten ist dem Stadtjugendring umgehend</p>

mitzuteilen. Ein Delegierter, der nicht beim Stadtjugendring gemeldet ist, muss eine schriftliche Vollmacht seines Verbandes vorweisen.

mitzuteilen. Ein Delegierter, der nicht beim Stadtjugendring gemeldet ist, muss eine schriftliche Vollmacht seines Verbandes vorweisen.

(b) Die Meldung ist mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zu tätigen.

(c) In Ausnahmefällen, insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen, können einzelne Delegierte, die nicht beim Stadtjugendring gemeldet sind, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ihres Verbandes, gemeldete Delegierte vertreten. Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls stellt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 7 [Vorstand]

(1) Der 1. Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung der Frist

§ 7 [Vorstand]

(1) Die:der 1. Vorsitzende lädt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung der Frist

<p>also mündlich zu einer Sitzung einberufen werden.</p> <p>§ 8 [Aufgaben der Vorstandsmitglieder]</p> <p>(1) Der 1. Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle.</p> <p>(2) Der 1. Vorsitzende führt im Auftrag des Vorstands die Aufsicht über die Geschäftsstelle.</p> <p>(3) Verhinderungsvertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung übernimmt das jeweils älteste Mitglied des Vorstands die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.</p> <p>(4) Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben aus seinem Bereich an Mitglieder des Vorstands delegieren.</p> <p>(5) Der/dem KassenführerIn obliegt die Kassenführung, insbesondere die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und die Vorbereitung der Jahresabschlüsse.</p>	<p>also mündlich zu einer Sitzung einberufen werden.</p> <p>§ 8 [Aufgaben der Vorstandsmitglieder]</p> <p>(1) Die:der 1. Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstands die Aufsicht gemeinschaftlich über die Geschäftsstelle.</p> <p>(3) Verhinderungsvertretung des:der 1. Vorsitzenden ist die:der 2. Vorsitzende. Bei deren Verhinderung übernimmt das jeweils älteste Mitglied des Vorstands die Aufgaben die:der 1. Vorsitzenden.</p> <p>(4) Die:der 1. Vorsitzende kann Aufgaben aus seinem Bereich an Mitglieder des Vorstands delegieren.</p> <p>(5) Der:dem Schatzmeister:in obliegt die Kassenführung, insbesondere die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und die</p>
---	--

<p>(6) Über das Vermögen des Vereins dürfen nach dem Vier-Augen-Prinzip jeweils zwei Personen verfügen. Diese Berechtigten sind der/die 1., der/die 2. Vorsitzenden und der/die KassenführerIn.</p> <p>Der Vorstand soll eine Bagatellgrenze festlegen, über die berechtigte Personen allein verfügen dürfen.</p> <p>§ 9 [Ausschüsse]</p> <p>(3) Die Delegierten der Freundeskreise im Partnerschaftskomitee sind nur bei Punkten abstimmungsberechtigt, die ihre jeweilige Partnerstadt betreffen. Im Zweifelsfall bestimmt darüber der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees.</p>	<p>Vorbereitung der Jahresabschlüsse.</p> <p>(6) Über das Vermögen des Vereins dürfen nach dem Vier-Augen-Prinzip jeweils zwei Personen verfügen. Diese Berechtigten sind die:der 1. und 2. Vorsitzende, die:der Schatzmeister:in und die:der Geschäftsführer:in.</p> <p>Der Vorstand soll eine Bagatellgrenze festlegen, über die berechtigte Personen allein verfügen dürfen.</p> <p>§ 9 [Ausschüsse]</p> <p>(3) Die Delegierten der Freundeskreise im Partnerschaftskomitee sind nur bei Punkten abstimmungsberechtigt, die ihre jeweilige Partnerstadt betreffen. Im Zweifelsfall bestimmt darüber die:der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees.</p>
--	--